Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sportstättenförderprogramm

Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen

Sportvereine und Schwimmbäder
Programmaufrufe I und II

Programmaufrufe und weitere Mittel des Landes

Förderweg	Volumen	Zielgruppe und Einordnung
PA I – Sportvereine	200 Mio. €	Sportvereine
PA II – Schwimmbäder	200 Mio. €	Kommunale Anträge und Bürgerbäder
PA III – Kommunale Sportstätten	200 Mio. €	Kommunale Sportinfrastruktur
Sportpauschale 2026	76,851 Mio. €	Kommunale Sportaufgaben nach § 18 GFG
Allgemeine Investitionspauschale 2026	rund 1.237 Mio. €	Allgemeine kommunale Investitionen nach § 16 GFG
NRW-Plan Für gute Infrastruktur (NRW-Infrastrukturgesetz)	10 Mrd. € 2025–2036	Sachinvestitionen, darunter Sportinfrastruktur

Programmaufrufe I bis III und NRW-Plan: mehrjährige Budgets. GFG-Pauschalen: Jahresbeträge 2026.
Die allgemeinen kommunalen Mittel stehen nicht ausschließlich für Sport bereit.

Programmaufruf I – Agenda

1 Förderziele

2 Zuwendungsrechtlicher Rahmen

3 Laufzeit und Finanzvolumen

4 Antragsberechtigte

5 Antragsvoraussetzungen

6 Förderfähige Maßnahmen

7 Förderausschlüsse

8 Höhe der Zuwendung

9 Auswahlverfahren

10 Änderungen gegenüber 2022

1 Förderziele

Förderziele

- Modernisierungsstau abbauen
- Energetische Sanierung
- Neubau und Ersatzneubau
- Barrierefreiheit
- Begegnung von Einsamkeit
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und Unfallvorbeugung

2 Zuwendungsrechtlicher Rahmen

Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. Euro: keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts
- Mittelverwendung innerhalb von drei Monaten
- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Mittelbereitstellung nach Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis

3 Laufzeit und Finanzvolumen

Laufzeit und regionale Budgets

- Laufzeit: 2026 bis 2036
- 200 Mio. Euro für Sportvereine
- Mindestinvestition: 50.000 Euro nach § 3 Absatz 5 LuKIFG
- Förderkontingente für 396 Gemeindegebiete
- Regionale Zuordnung: 2,78-Faches der Sportpauschale 2025

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte

- Sportvereine in Nordrhein-Westfalen
- Zum 1. Januar 2026 Mitglied in einem Stadt- oder Kreissportbund oder einem Fachverband des LSB NRW
- Bei Antragstellung: Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Kreissportbund und einem Fachverband des LSB NRW
- Kommunen sowie andere juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt

5 Antragsvoraussetzung

Voraussetzungen an die Sportstätte

- Eigentum oder Erbbaurecht des Sportvereins mit Grundbucheintragung
- Alternativ: Verein trägt als Mieter oder Pächter die wirtschaftliche Verantwortung für „Dach und Fach“
- Miet- oder Pachtvertrag besteht nach Fertigstellung noch mindestens zehn Jahre
- Zweckbindung der geförderten Sportstätte beachten

6 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung und Ausstattung
- Erweiterung, Umbau, Ersatzneubau und Neubau von Sportstätten und Sportanlagen
- Sportfachlich notwendige Infrastruktur: Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen
- Schulungs-, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen

7 Förderausschluss

Förderausschlüsse

- Profisportvereine: Fußball 1. bis 3. Liga
- In der Regel 1. Liga etwa in Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball und Tennis nach Einzelfallprüfung
- Primär mit fossilen Brennstoffen betriebene technische Anlagen
- Kunststoffgranulat auf Kunstrasen sowie Kunststofffüllmaterial auf Tennisplätzen und Reitböden
- Umschuldung und Kauf von Sportanlagen

8 Höhe der Zuwendung

Höhe der Zuwendung

Cluster	Zuwendung	Förderquote
1	25.000–100.000 €	50–90 %
2	100.001–1.000.000 €	50–85 %
3	Über 1.000.000 €	50–80 %

Bei „Dach und Fach“ gilt in allen Clustern eine Förderquote von 50 Prozent.

Eigenanteil: kommunale Mittel einschließlich LuKIFG-Mittel, bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung und/oder Finanzierung über das Bürgschaftsprogramm des Landes.

9 Auswahlverfahren

Interessenbekundung

- Seit 1. Juni 2026: Projektentwurf und Kostenplanung im Förderportal des LSB NRW einreichen
- Örtlich zuständig: SSB, Gemeinde- oder Stadtsportverband
- Ohne Gemeinde- oder Stadtsportverband: zuständiger Kreissportbund
- Der zuständige Bund priorisiert die Vorhaben und übermittelt die Förderempfehlung an die Staatskanzlei

Förderentscheidung und Antrag

- Förderentscheidung durch die Staatskanzlei
- Information an Sportverein und zuständigen Bund sowie an Medien und Landtag
- Freischaltung des formellen Zuwendungsantrags auf nrw-plan.web
- Der Verein reicht den Antrag bei der NRW.BANK ein
- Die NRW.BANK erteilt den Zuwendungsbescheid

Programmaufruf II – Schwimmbäder

- 200 Mio. Euro für öffentlich zugängliche Schwimmbäder

- Kommunale Antragstellung auch für Beteiligungsgesellschaften und beauftragte Bürgerbadbetreibende

PA II – Förderziele

- Bedarfsgerechte Schwimmbadinfrastruktur sichern und weiterentwickeln
- Schwimmenlernen und Erhalt der Schwimmfähigkeit
- Modernisierungsstau abbauen und neue Schwimmflächen schaffen
- Energie- und Ressourcenverbrauch reduzieren
- Barrierearmut, Barrierefreiheit und Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und Unfallvorbeugung

PA II – Rahmen und Finanzvolumen

- Programmlaufzeit 2026 bis 2036
- Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung
- 200 Mio. Euro Programmvolumen
- Zuwendung je Vorhaben: mindestens 250.000 Euro, höchstens 8 Mio. Euro
- Mittelabruf und Verwendungsnachweis
- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn

PA II – Antragsberechtigte

- Kommunen in Nordrhein-Westfalen
- Antragstellung auch für kommunale Beteiligungsgesellschaften
- Antragstellung auch für Sport- und Fördervereine mit kommunalem Auftrag zum Betrieb eines Schwimmbades
- Die geförderten Schwimmbäder müssen öffentlich zugänglich sein
- Je Kommune ist nur ein Antrag möglich

PA II – Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung und Sanierung
- Erweiterung, Umbau, Neubau und Ersatzneubau
- Hallen-, Kombi- und Freibäder sowie Lehrschwimmbecken
- Beim Neubau: Schwimmfläche mindestens 16 × 10 Meter
- Förderfähige Ausgaben nach DIN 276, Kostengruppen 200 bis 749
- Die baufachliche Prüfung obliegt den Kommunen

PA II – Förderausschlüsse

- Maßnahmen in anerkannten ISEK-Gebieten und Vorhaben mit Bundesförderung aus SKS
- Zuschauereinrichtungen, Spaß- und Erlebnisflächen, rentierliche Freizeitbäder sowie Leistungs- und Spitzensportanlagen
- Kauf von Grundstücken oder bestehenden Schwimmbädern
- Umschuldung, Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer
- Mit fossilen Brennstoffen betriebene technische Anlagen
- Reduzierung vorhandener Wasserfläche, auch bei Ersatzbauten

PA II – Höhe der Zuwendung

- Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- Bis zu 75 Prozent für Kommunen, die am 31. Dezember 2026 nach § 76 Absatz 1 GO NRW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet sind
- Die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt diesen Status
- Die Bestätigung ist mit dem Förderantrag einzureichen
- Mindestzuwendung 250.000 Euro, Höchstzuwendung 8 Mio. Euro

PA II – Interessenbekundung

- 1. Dezember 2026 bis 28. Februar 2027
- Einreichung durch die Kommune im Förderportal des LSB NRW
- Gesamtkonzept mit Projektskizze und Bauzeitenplan
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Auswahl anhand des Kriterienkatalogs

PA II – Förderentscheidung und Antrag

- Die Staatskanzlei wählt Projekte aus und fordert zur Antragstellung auf
- Digitaler Zuwendungsantrag über nrw-plan.web
- Vorlage der etwa erforderlichen Baugenehmigung oder Bauvoranfrage
- Vorlage von Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 HOAI
- Die NRW.BANK erteilt den Zuwendungsbescheid
- Maßnahmenbeginn erst mit Ergehen des Bescheids